



GEGENANTRAG
des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich
am 30.11.2017 zu TOP 6.1

Wien, 29.11.2017

Gegenantrag zum Antrag 6.1. „Eckpunkte einer Modernisierung und Entbürokratisierung des Wirtschaftskammerwahlrechts“

Beim außerordentlichen Wirtschaftsparlament vom 6. April 2017 wurde ein Abänderungsantrag beschlossen, der zum Inhalt hatte, dass bis zum Wirtschaftsparlament im November 2017 ein, von der Arbeitsgruppe „Wirtschaftskammerwahlen“ ausgearbeiteter Antrag, für eine Novellierung des Wirtschaftskammerwahlrechts zur Beschlussfassung, vorzuliegen hat.

Trotz unzähliger Sitzungen seit dem letzten Wahljahr 2015, konnte von der Arbeitsgruppe kein Ergebnis erzielt werden, dass für alle Fraktionen im Wirtschaftsparlament mitgetragen werden kann.

Aus Sicht des SWV steht fest, dass eine weitgehende Novellierung des Wirtschaftskammerwahlrechts, deren Ziel Transparenz, Partizipationsmöglichkeiten und die Steigerung Wahlbeteiligung ist, unumgänglich ist.

Der SWV Österreich stellt daher folgenden Gegenantrag, und lädt alle Fraktionen des Wirtschaftsparlaments ein, diesen zu unterstützen:

Die Wirtschaftskammer wird aufgefordert eine Reform des Wirtschaftskammerwahlrechts vor allem auch im Hinblick auf folgende Punkte durchzuführen:

- **Betreffend das fristgerechte Versenden der Wahlkarten ist eine Regelung aliquot zu den Arbeiterkammern anzustreben.**

- Alle Mitglieder der Wirtschaftskammern sollen ohne Antrag ihre Wahlkarte zugesandt bekommen.
- Sofern Wahlkarten weiterhin beantragt werden müssen, ist eine elektronische Beantragung einzurichten.
- Wahlkarten sollen in jedem Wahllokal abgegeben werden können.
- Einführung eines zentralen Wählerverzeichnisses und Vernetzung aller Zweigwahlkommissionen.
- Betreffend das fristgerechte Einlangen von Wahlkarten, sind die diesbezüglichen Regelungen der Nationalratswahlordnung anzuwenden.
- Eingebrachte Wahlkartenanträge sind binnen einer Woche auf Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren. Sollte dabei ein Mangel festgestellt werden, so ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unverzüglich zu verständigen, anderenfalls ist die Wahlkarte zu versenden.
- Nach der Wahl wird das Urwahlergebnis - ohne Zurechnungen – veröffentlicht.
- In einem zweiten Schritt wird das Ergebnis in Mandaten veröffentlicht.
- Zurechnungen müssen bis vor Wahlbeginn bekannt gegeben werden.
- Bei der Wahl gibt man zukünftig drei Stimmen ab: für die Fachgruppe, die Landeskammer, die Bundeskammer. So ist ein transparentes und nachvollziehbares Wahlergebnis gewährleistet.
- Bei der Berechnung der Mandatszahlen in den Wahlkatalogen der Sparten und Fachorganisationen sind die jeweiligen Mitgliedszahlen stärker zu berücksichtigen, um so die Stimme des einzelnen Mitglieds zu stärken.
- Der Faktor „wirtschaftliche Bedeutung“ als Gewichtung der Wahlkataloge soll anhand statistischer Daten nachvollziehbar definiert und vereinheitlicht werden.
- Es gibt einen bundesweit einheitlichen Wahltag mit Kernöffnungszeiten und einen Vorwahltag mit der Möglichkeit der „late night election“.
- Werden für eine Kandidatur in einer Fachorganisation zu wenige bzw. mangelhafte Unterstützungserklärungen eingebracht, so wird eine Frist zur Mängelbehebung gewährt.
- Alle Kammermitglieder sind automatisch wahlberechtigt, einschließlich der sog. Ruhenden.
- Passives Wahlrecht für Mitglieder mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft.
- Weisungsgebundenen WK-MitarbeiterInnen ist es nicht gestattet, benutzte Wahlkarten aus den Betrieben abzuholen.
- Es wird ein sanktionierbarer Verhaltenskodex der wahlwerbenden Fraktionen erstellt. Insbesondere gegen Missbrauch von WK-Kommunikationskanälen und Budgetmittel für Wahlwerbung.



Dr. Christoph Matznetter
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich



KommR Katarina Pokorny
*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
der Wirtschaftskammer Österreich*



LAbg. GR Friedrich Strobl
*Mitglied des Wirtschaftsparlaments
Der Wirtschaftskammer Österreich*